

## Amtsgericht Landstuhl

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 32/24

Landstuhl, 04.07.2025

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 09.09.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>I, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Waldmohr

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Waldmohr	1052	Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 67	695	1274 BV 3

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zwei Einfamilienhäuser; Altbau, W/NFI. ca. 136qm, Bj. ca. 1930 u. Neubau, W/NFI. ca. 110qm, Bj. ca.; Verb.gem.;

**Verkehrswert:** 288.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

den Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Huwer  
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Kammerer), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig